

Satzung zur Regelung der Ordnung auf dem Flohmarkt der Stadt Fürstenfeldbruck
--

FLOHMARKTORDNUNG

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1975 (GVBl. S. 413) und Art. 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl. S. 333), geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610), mit Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 29.10.1976 folgende Satzung zur Regelung der Ordnung auf dem Flohmarkt der Stadt Fürstenfeldbruck (Flohmarktordnung):

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Fürstenfeldbruck betreibt den Flohmarkt als öffentliche Einrichtung für den nichtgewerblichen Handel mit den nach § 6 dieser Marktordnung zugelassenen Gegenständen des Marktverkehrs.

§ 2 Ort des Flohmarktes

Der Flohmarkt wird auf dem Volksfestplatz, am Viehmarktplatz oder auf dem Geschwister-Scholl-Platz abgehalten. Die genauen Standorte sind aus den beiliegenden Lageplänen (Anlagen 1-3), die Bestandteile dieser Marktsatzung sind, ersichtlich.

§ 3 Zeit des Flohmarktes

- 1) Der Flohmarkt findet in unregelmäßigen Zeitabständen, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, statt.
- 2) Die Abhaltung des Marktes wird mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 4 Zuweisung der Verkaufsplätze

- (1) Die Größe der Verkaufsplätze wird auf 10 qm im Einzelfall begrenzt.
Die Tiefe darf 3 m nicht überschreiten. Die Verkaufsstände sind auf den asphaltierten und mit Rasensteinen befestigten Flächen des Volksfestplatzes so aufzustellen, daß für die Zufahrt ein 7 m breiter Mittelstreifen freigehalten wird.
- (2) Die Verkaufsplätze dürfen nicht vor 8.00 Uhr bezogen werden und müssen spätestens 1 Stunde nach Marktschluß (§ 3 Abs. 1) geräumt sein.
- (3) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt, solange welche verfügbar sind, durch die Stadt Fürstenfeldbruck bzw. durch deren Aufsichtsorgane.
- (4) Eine gemäß Art. 18 BayStrWG eventuell erforderliche Erlaubnis der Straßenbaubehörde für die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus, gilt mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes als erteilt.

- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht; auch nach Zuweisung eines Verkaufsplatzes können die Aufsichtsorgane im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Verkaufsplatzzuweisung treffen.
- (6) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Marktfläche ist nicht gestattet.

§ 5 Gebühren

Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Gegenstände des Flohmarktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind künstlerische, kunstgewerbliche und Bastelarbeiten, Gebrauchsgüter aller Art mit Ausnahme solcher, deren Handel aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist.

Ausgeschlossen sind ferner Kraftfahrzeuge, Getränke, Verzehrgegenstände und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 der Gewerbeordnung sowie andere Lebensmittel aller Art.

Im übrigen dürfen nur solche Gegenstände angeboten werden, die üblicherweise von einer Einzelperson ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können.

§ 7 Feilbieten

Alle auf den Markt gebrachten Gegenstände gelten als feilgehalten. Sie unterliegen der Beschau durch die Marktaufsichtsorgane, der sie nicht entzogen werden dürfen.

§ 8 Reinigung der Verkaufsplätze

Die Verkaufsplätze müssen eine Stunde nach Marktschluß (§ 3 Abs. 1) von Gegenständen und Abfällen geräumt sein. Die Nutzer eines Verkaufsplatzes sind verpflichtet, den Platz zu reinigen. Gegenstände, die trotzdem zum Zeitpunkt der Räumung von den Besitzern nicht entfernt worden sind, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der Stadt Fürstenfeldbruck und den von ihr bestellten Organen ausgeübt. Diese sind berechtigt,

1. verbindliche Weisungen an alle Marktbesucher zu erteilen, deren Personalien festzuhalten und Aufschlüsse von diesen zu verlangen,
2. anzuordnen, daß Gegenstände zu entfernen sind, die entgegen dieser Vorschrift oder gegen andere Bestimmungen feilgehalten werden, oder solche Gegenstände zu verwahren,
3. Nutzer von Verkaufsplätzen vom Markt auszuschließen, die gegen Ruhe, Ordnung oder Reinlichkeit auf dem Markt gröblich verstoßen oder die den Flohmarkthandel gewerbsmäßig betreiben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die in den Bereichen des Flohmarktes befindlichen gärtnerischen Anlagen betritt oder in sonstiger Weise benützt (§ 2 Abs. 2),
2. einen Verkaufsplatz vor 8 Uhr bezieht oder ihn nicht spätestens 1 Stunde nach Marktschluß (§ 3 Abs. 1) geräumt hat (§ 4 Abs. 2),
3. ein Kraftfahrzeug ganz oder zum Teil auf der Marktfläche abstellt (§ 4 Abs. 6),
4. Gebrauchsgüter, deren Handel aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist, anbietet (§ 6 Satz 1 Halbsatz 2),
5. Kraftfahrzeuge, Getränke, Verzehrgegenstände und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 der Gewerbeordnung sowie andere Lebensmittel aller Art anbietet (§ 6 Satz 2),
6. Gegenstände anbietet, die üblicherweise von einer Einzelperson nicht ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können (§ 6 Satz 3),
7. auf den Markt gebrachte Gegenstände der Beschau durch die Marktaufsichtsorgane ganz oder teilweise entzieht (§ 7 Satz 2),
8. den Verkaufsplatz eine Stunde nach Marktschluß (§ 3 Abs. 1) von Gegenständen und Abfall nicht oder nicht vollständig geräumt hat (§ 8 Satz 1),
9. als Nutzer eines Verkaufsplatzes den Platz nicht oder nicht vollständig reinigt (§ 8 Satz 2).

§ 11 Inkrafttreten

Die Flohmarktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 22. Juni 1976
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Buchauer
1. Bürgermeister

Bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 25 vom 15. November 1976

Zuletzt geändert am 29.08.1985; bekanntgemacht im Amtsblatt des LRA FFB Nr. 19 vom 1.10.1985

Letzte Änderung bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Fürstenfeldbruck Nr. 29 vom 02.05.1988





